

Straßenreinigungskonzept der Landeshauptstadt Schwerin – Änderung der Straßenreinigungssatzung und der Straßenreinigungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Schwerin

0920/2016
Stand: 10.04.2017

Ifd. Nr.	Ortsbeirat	Stellungnahme
1.	Altstadt, Feldstadt, Paulsstadt, Lewenberg	Auszug aus Protokoll vom 18.01.2017: Zu diesem TOP gab es am 12.01.2017 eine Informationsveranstaltung, an der der OBR-Vorsitzende teilgenommen hat. Seine Kritik, dass die Reinigungsklassen nicht den tatsächlichen Grad der Verschmutzung berücksichtigen, sondern allein nach abstrakten Kriterien festgelegt werden, wird vom OBR geteilt. Es erfolgt noch keine Abstimmung und Stellungnahme zu der Vorlage. Denn der OBR fühlte sich auch nach dem Bericht über die Informationsveranstaltung und nach Studium der umfangreichen Unterlagen noch nicht ausreichend informiert, um eine fundierte Stellungnahme zu allen Aspekten der Satzungsänderung abzugeben. Dabei ging es insbesondere um die Zuordnung der Straßen(abschnitte) zu den einzelnen Reinigungsklassen. Die vorgenommene Zuordnung in der tabellarischen Übersicht wurde teilweise als fehlerhaft angesehen. Es wurde daher der Wunsch geäußert, in der kommenden Sitzung mit einem Vertreter der Verwaltung bzw. des SDS die offenen Fragen zu klären. Unabhängig davon erwartet der OBR von der Verwaltung, dass sie neben den Gebühren auch die Sicherheit der öffentlichen Straßen und insbesondere der Geh- und Radwege in den Blick nimmt und im weiteren Verfahren berücksichtigt. Wie bisher sieht auch die geänderte Satzung auf Grundlage des Straßen- und Wegegesetzes MV eine Übertragung der Reinigungspflicht (§ 3) und der Verpflichtung zur Schnee- und Glatteisbeseitigung (§ 4) auf die Anlieger vor. Gerade bei den derzeit herrschenden winterlichen Verhältnissen ist im Zuständigkeitsbereich des OBR an vielen Stellen zu beobachten, dass es bei der Schnee- und Glatteisbeseitigung Missstände gibt, die die Sicherheit der Fußgänger und Radfahrer stark gefährden. Dies dürfte zum einen darauf zurückzuführen sein, dass die LHSN in Bezug auf Geh- und Radwege ihrer Unterhaltspflicht teil-weise seit Jahrzehnten nicht mehr nachkommt. Vor allem die Bürgersteige sind daher an vielen Straßen nicht mehr plan, Gehwegplatten stehen hoch, sind zerbrochen oder fehlen ganz. Dies erschwert nicht nur die Reinigung durch die Anlieger oder macht sie zum Teil nahezu unmöglich. Es wird so auch eine unfaire Lastenverteilung zwischen Kommune und den Anliegern geschaffen, auf die die

	<p>Haftung vollständig abgewälzt wird. Zum anderen ist seit Jahren zu beobachten, dass die Stadt als Grundstückseigentümerin der sich aus § 4 der Satzung ergebenden Verpflichtung zur Schnee- und Glatteisbeseitigung nicht nachkommt. Beispielhaft sei das Grundstück Friedensstraße 4 (ehemals Berufsschule) mit einer Gehweglänge von ca. 40m genannt. Diese wurde trotz ergiebiger Schneefälle in den letzten Tagen als einziges Grundstück in diesem Abschnitt der Friedensstr. nicht beräumt.</p> <p>Der OBR schlägt vor, dass die LHSN an Tagen, in denen die eigenen oder beauftragten Kräfte mit der Schnee- und Glatteisbeseitigung überfordert sind, die Mitarbeiter des KOD zur Verstärkung hiermit beauftragt. Im ganzen wird angergelt zu prüfen, ob die Schnee- und Glatteisbeseitigung nicht zuverlässiger und wirtschaftlicher von städtischen Bediensteten als von externen Unternehmen durchgeführt werden kann.</p>
	<p>hierzu Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Seine Kritik, dass die Reinigungsklassen nicht dem tatsächlichen Grad der Verschmutzung berücksichtigen, sondern allein nach abstrakten Kriterien festgelegt werden, wird vom OBR geteilt. Es wurde hier eben nicht im weiten Einschätzungs- und Ermessensspielraum eine Reinigungshäufigkeit festgelegt, sondern es werden objektive Kriterien im Rahmen von Detailaufnahmen ermittelt, um insbesondere eine bedarfsoorientierte und flexible Reinigung zu ermöglichen. Soweit diese Kriterien transparent und nachvollziehbar sind und eben nicht willkürlich festgelegt werden, wird auch dem Gleichheitssatz Art 3 Abs. 3 GG Genüge getan. Die Reinigungshäufigkeit bei der (Sommer-)reinigung kann je nach den örtlichen Verhältnissen unterschiedlich sein. Sie bestimmt sich nach dem Grad der erwarteten Verschmutzung. Dieser lässt sich anhand von Kriterien herleiten. Dabei hat der Satzungsgabe sich an dem typischenweise zu erwartenden Verschmutzungsgrad und an dem hieraus folgenden Reinigungsbedürfnis zu orientieren. Die Reinigungshäufigkeit muss nicht notwendigerweise nach dem individuellen Verschmutzungsgrad jeder Straße festgelegt werden, sondern sie darf z.B. aus Gründen der Effektivität der Reinigungsarbeiten auf die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Gebiet oder Reinigungsklasse abstellen.</p> <p>Die Wichtigkeit und die Auswirkung der Kriterien zum erwarteten Verschmutzungsgrad sowie der Wegfall oder die Ergänzung von Kriterien wird regelmäßig überprüft werden.</p> <p>Die vorgenommene Zuordnung in der tabellarischen Übersicht wurde teilweise als fehlerhaft angesehen.</p> <p>Hier bitte wir um konkrete Hinweise, da eine Prüfung und Bewertung nicht spontan erfolgen kann, sondern ggf. auch an der Erarbeitung beteiligte Dritte (z.B. Reinigungsunternehmen) befragt werden müssen.</p> <p>Sicherheit der öffentlichen Straßen und insbesondere der Geh- und Radwege Mit dem Unterhaltungskonzept der Straßen-Nebenanlagen für die Landeshauptstadt Schwerin</p>

	<p>00833/2016 gibt es erstmals einen Maßnahmenplan zu einer strategischen Instandsetzung. Die Verkehrssicherheit wird durch Reparaturen gewährleistet.</p> <p>Wie bisher sieht auch die geänderte Satzung auf Grundlage des Straßen- und Wegegesetzes MV eine Übertragung der Reinigungspflicht (§ 3) und der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung (§ 4) auf die Anlieger vor.</p> <p>Bereits mehrfach wurde geprüft, dass die Übertragung zumutbar ist. Eine Erbringung der Leistung durch die LHSN oder beauftragter Dritte würde zu weiteren finanziellen Belastungen für die Anlieger durch die Weiterberechnung der entstehenden Aufwendungen im Rahmen der Gebühren für die Straßeneinigung führen.</p>	<p>dass die Stadt als Grundstückseigentümerin der sich aus § 4 der Satzung ergebenden Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung nicht nachkommt</p> <p>Die Leistungen der Schnee- und Glättebeseitigung ist an Dritte beauftragt, da die Beschaffung und Vorhaltung der Technik und des Personals für die kurzzeitigen Ereignisse und keiner dauerhaften ganzjährigen Auslastung nicht wirtschaftlich darstellbar ist. In der folgenden Saison wird die Einflussnahme auf die Einsatzplanung der Firmen und die Kontrolle erhöht.</p>	<p>Auszug aus Protokoll vom 17.01.2017:</p> <p><i>Frau Gerner trägt die für Friedrichsthal bedeutsamen Veränderungen der Straßenreinigungssatzung vor, wie sie auch in der Besprechung im Stadthaus am 12.01., an der auch Herr Bemmann teilgenommen hat, erläutert wurden. Das neue Wohngebiet ist in der jetzigen Satzung nicht enthalten, wird aber nach Fertigstellung der Straßen nachgetragen.</i></p> <p>Der Ortsbeirat nimmt die Vorlage nebst Anlagen zustimmend zur Kenntnis.</p> <p>Stellungnahme des Ortsbeirates als Anlage 1.</p> <p><i>Uns ist vor allem wichtig, dass es im Falle einer selteneren Reinigung als in Klasse 4 vorgesehen zu einer entsprechenden Gebührenerstattung kommt und das anstelle der jetzigen 1,79€ für den Winterdienst zukünftig zwei oder drei gestaffelte Beträge (z.B. 1€/2€) existieren, um das Gerechtigkeitsgefühl der Bürger zu befriedigen.</i></p> <p>Änderungsantrag des Ortsbeirates als Anlage 2.</p> <p>Für den Winterdienst sind durch die Kommune bzw. deren Beauftragten folgende Grundleistungen unabhängig vom Eintreten des Ereignisses vorzuhalten:</p> <p>Personal incl. Bereitschaftsdienst Fahrzeuge und Geräte Auftau- und Streumittel</p>
2.	Friedrichsthal		
3.	Gartenstadt, Ostorf		

	<p>Deshalb gibt es einen Grundbetrag, der für alle Gebührenzahler gleich zu veranlagen ist.</p> <p>Der ereignisbezogene Einsatz entsprechend der Streustufen ist dann durch die Punktzahl und der Einordnung in die unterschiedlichen Straßenreinigungsklassen berücksichtigt.“</p> <p>Bereits im Jahr 2000 wurde die pauschale Berechnung des WD und die pauschalen Anrechungen des Eigenanteils der Stadt für das Allgemeininteresse rechtlich bewertet. Diese ist mehrere Seiten gefasst und begründet die Gleichbehandlung.</p> <p>Die Erhebung der Gebühr unter Einbeziehung der Winterdienstkosten ist von der Städtischen Straßenreinigungssatzung gedeckt.</p> <p>Die Satzung steht ihrerseits mit höherrangigem Recht in Einklang. Die Einbeziehung der Winterdienstkosten in die Straßeneinigungsgebühr ist mit den allgemeinen abgabenrechtlichen Grundsätzen, insbesondere dem Gleichheitssatz des Artikels 3 Abs. GG in ihrer konkreten Ausgestaltung durch die städtische Satzung vereinbar.</p> <p>Begründung: Der Gleichheitssatz und dem Ortsgesetzgeber wird eine weitgehende Gestaltungsfreiheit belassen und der Gleichheitssatz lässt typisierende und pauschalierende Betrachtungen zu.</p> <p>Ein pauschaler Abzug von 25% der Kosten als Eigenanteil der Stadt unterstellt ein gleiches Allgemeininteresse an der Straßenreinigung ungeachtet der Verkehrsbedeutung der Straßen. (Anmerkung: sonst müsste auch hier entsprechend der Wertigkeit differenziert werden d.h. Bei Anliegerstraßen ist das öffentliche Interesse gering also weniger Zuschuss aus dem Eigenanteil.) Gleichermaßen ist in Bezug auf die unterschiedlichen WD-Stufen anzuwenden, da die Kosten des Winterdienstes ebenfalls ca. 25 % betragen.</p>	
4.	Görries	<p>Auszug aus Protokoll vom 15.03.2017: Herr Lorentz stellt das überarbeitete Straßenreinigungskonzept kurz vor. Es wird festgestellt, dass sich für den Stadtteil Görries keine gravierenden Änderungen ergeben werden. Es gibt kurze Wortmeldungen von Mitgliedern des Ortsbeirates und anwesenden Bürgern. Herr Lorentz stellt fest, dass eine Stellungnahme des Ortsbeirates Görries zu dieser Beschlussvorlage nicht erforderlich ist. <u>Abstimmungsergebnis:</u> 4 - JA-Stimmen 0 - NEIN-Stimmen 0 - Enthaltungen</p>

5.	Großer Dreesch	Auszug aus Protokoll vom 31.01.2017: Das Straßenreinigungskonzept wird auf den nächstmöglichen Termin zur Beratung verschoben. Es wird erbeten einen zuständigen Mitarbeiter hierfür einzuladen.
6.	Krebsförden	Auszug aus Protokoll vom 08.02.2017: Herr Ludwig berichtet von der Informationsveranstaltung am 12. Januar, die über das „neue“ Straßenreinigungskonzept Auskunft gab. Der Ortsbeirat Krebsförden beschließt die achte Änderungssatzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung sowie die vierte Änderungssatzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung einstimmig.
7.	Lankow	Auszug aus Protokoll vom 21.02.2017: Die OBR-Vorsitzende erläutert in Ergänzung zur OBR-Beratung vom 19.01. unter Bezugnahme auf die Bewertungssystematik sowie der Übersicht der SDS die Vorlage. Dem Straßenreinigungskonzept wurde mit 7/0/1 zugestimmt.
8.	Mueß	Stellungnahme beigelegt als Anlage 3 v.05.04.17 <ul style="list-style-type: none"> - Wie und Wann werden die Bürgerinnen und Bürger über die neu anfallenden Gebühren informiert? - An Reinigungstagen sollten die entsprechenden Straßen soweit wie möglich von parkenden Fahrzeugen freigehalten werden. Eine Möglichkeit dazu ist die Veröffentlichung der Tourenpläne der Straßeneinigung. Ist diese geplant und wo erfolgt dann die Veröffentlichung der Tourenpläne? - In der Anlage 8C, Kalkulation der Straßenreinigungsgebühnen, Seite 3, werden für den personalaufwand für 7 Stellen insgesamt 589.052€ ausgewiesen. Es wird hier um Überprüfung und eine für die Bürgerinnen und Bürger transparente und nachvollziehbare Darstellung des Personalaufwandes gebeten. <p>hierzu Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Zu 1) Nach Beschluss der Stadtvertretung über die Straßenreinigungskonzeption sowie der Änderung der Straßenreinigungssatzung und der Straßenreinigungsgebührensatzung erfolgt die gesetzlich vorgeschriebenen Veröffentlichungen im Stadtanzeiger sowie auf der Internetseite der Stadtverwaltung.</p> <p>Zu 2) Die Tourenpläne für die Straßenreinigung werden auf der Internetseite des Eigenbetriebes SDS veröffentlicht.</p> <p>Zu 3) Die Summe für den Personalaufwand bildet die Bruttogesamtkosten inklusive Arbeitgeberanteil und sämtlicher SV-Beiträge für alle Mitarbeiter die in der Abteilung Abfallwirtschaft/Straßeneinigung beschäftigt sind. Die Aufschlüsselung erfolgt gemeinsam</p>

		für die Bereiche Abfall und Straße mit allen Verwaltungskosten entsprechend des Arbeitsaufwandes der o.a. Bereiche.
9.	Mueßer Holz	Auszug aus Protokoll vom 17.01.2017: Der Ortsbeirat Mueßer Holz stimmt der Beschlussvorlage Nr. 00920/2016 vom 20.12.2016 bezogen auf die Straßen des Wohngebietes Mueßer Holz zu.
10.	Neu Zippendorf	Auszug aus Protokoll vom 22.02.2017: Der OBR stimmt der Änderung der Straßenreinigungssatzung und der Straßenreinigungsgebührensatzung einstimmig zu. - Straßen werden weniger gereinigt, Kosten sollen nicht erhöht werden. - Bewohner bemängeln, dass die Straßen, Wege und Plätze nicht sauber sind, der Dreesch wird als dreckig angesehen. Besonders in den Bereichen der A.-L.-Schule, Bibliothek, Treppen ist der Reinigungsbedarf sehr groß. Es wurde die Frage gestellt, ob die Firma Gegenbauer überhaupt über die technischen Voraussetzungen verfügt, den Winterdienst ordnungsgemäß durchzuführen? - in der Perleberger Straße 7 bis 11 wird seit dem Einzug von Flüchtlingen dort Essensreste und Papier aus den Fenstern geworfen, wodurch Wildvögel angelockt werden, die dort ihren Kot hinterlassen. - in der Magdeburger Straße 7 gab es die gleichen Probleme, die ein Anwohner zum Anlass nahm, gemeinsam mit der WGS ein mehrsprachiges Informationsblatt zu diesem Problem zu erarbeiten und an die Bewohner zu verteilen, mit dem Ergebnis, dass sich diese Situation positiv verändert hat.
11.	Neumühle, Sacktannen	Auszug aus Protokoll vom 21.02.2017: Die Vorlage wurde zustimmend zur Kenntnis genommen. (5/ 0/ 0)
12.	Schelfstadt, Werdervorstadt, Schelfwerder	Auszug aus Protokoll vom 01.02.2017: - kurze Vorstellung - Frage von Christoph Haring was mit den Anliegern in der 2. Reihe ist - lt. Manfred Foreit nur die Anlieger in der 1. Reihe, alles andere ist dann privatrechtlich untereinander zu regeln Abstimmung: ja: 6 nein: 0 Enth.: 0
13.	Warnitz	Auszug aus Protokoll vom 08.02.2017: Frau Ehrhardt erläutert die Klassifizierung und anfallenden Gebühren der Straßen des Ortsteils Warnitz. Dazu ergeben sich folgenden Fragen

	<p>1. Die Abschnitte Bahnhofstraße korri.: Zum Kirschenhof -Polleranlage Bahnhofstraße korri.: Silberberg ab Bebaug.-Warritzer Str. sind nicht ganz eindeutig, da nach unserer Ansicht ein Teilstück doppelt erwähnt wird. Hier bitten wir um Erläuterung wie die Abschnitte konkret aussehen.</p> <p>2. Die Einfahrten (noch kein verkehrsberuhigter Bereich) zu den Bereichen Silberberg, Oberer Kamp, Kleiner Kamp, Alte Gärtnerei werden nicht erwähnt. Werden der Winterdienst und die Straßereinigung für diese Bereiche nicht tätig?</p> <p>3. Wurde für die Klassifizierung auch der Zustand / Qualität der Straßen berücksichtigt?</p> <p>4. Sind für die Straßenreinigung Schilder mit geplanten Zeiten aufgestellt, wann diese erfolgen wird?</p> <p>5. Wie sieht die Reinigungspflicht der Anwohner bei angrenzenden Grünflächen (schmale Fläche zwischen Grundstück und Fahrbahn aus Gras, Sand oder Erde), die keinen Gehweg darstellen, aus?</p>
	<p>hierzu Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Zu 1) Die Abschnitte der Bahnhofstr. sind korrekt wie folgt reinigungstechnisch zu definieren: Bahnhofstraße - von Grevesmühlener Chaussee bis Zum Kirschenhof Bahnhofstraße - von Zum Kirschenhof bis Einfahrt Silberberg Bahnhofstraße- von Einfahrt Silberberg bis Polleranlage (Sackgasse Warnitzer Straße)</p> <p>Die Eintragung in der Bewertungsmatrix wird an dieser Stelle entsprechend korrigiert.</p> <p>Zu 2) Der verkehrsberuhigte Bereich wird durch entsprechende Verkehrszeichen angekündigt bzw. aufgehoben. Weiterhin sind verkehrsberuhigte Bereiche baulich so angelegt, dass der typische Charakter einer Straße mit Fahrbahn und Gehwegbordstein nicht vorherrscht. Dies wird durch einen anderen Ausbau (Pflasterung), wechselseitige Parkstände, Aufpflasterungen und Einengungen erreicht. In der Regel erfolgt diese bauliche Straßenänderung bereits in der Einmündung. Somit greift auch für diesen Teilbereich der Straße zw. Einmündung und Verkehrsschild die Reinigungspflicht gem. der Straßenreinigungssatzung (Anliegerpflicht).</p> <p>Die Straße Silberberg ist zwischenzeitlich in die Straßenbaulast der Landeshauptstadt Schwerin übernommen worden und damit keine Privatstraße mehr.</p> <p>Die Einfahrten, der o.a. Straßen, die auf der einen Seite noch einen Gehweg besitzen, werden im städtischen Winterdienst in der Stufe C berücksichtigt. Aufgrund der Verkehrsbedeutung der Stufe C, erfolgt die Erbringung der Winterdienstleistungen in Abhängigkeit der Anforderungen in den verkehrssicherheitsbedeutsameren Stufen A und B.</p>

		<p>Eine Sommerreinigung ist nach Straßenreinigungskonzeption nicht vorgesehen.</p> <p>Zu 3) Ja, der Zustand der Straßen wurde in der Klassifizierung berücksichtigt. Nur technisch nicht mehr zu reinigende Straßen wurden im Ausnahmefall keiner Straßenklasse zugeordnet und demzufolge auf die Anlieger übertragen.</p> <p>Zu 4) Nein, die Aufstellung entsprechender Halteverbote ist derzeit nicht vorgesehen. Zur Information der Anwohner/Grundstückseigentümer ist die Veröffentlichung des Tourenplanes in vergleichbarer Weise wie der Entsorgungskalender vorgesehen.</p> <p>Zu 5) Gemäß Straßenreinigungssatzung umfasst die Reinigungspflicht der anliegenden Grundstückseigentümer neben den Gehweg auch Grün- oder Parkstreifen, welche zwischen den anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegen sind.</p>
14.	Weststadt	<p>Auszug aus Protokoll vom 19.01.2017:</p> <p><u>Abstimmungsergebnis:</u></p> <p>Ja-Stimmen: 8 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0</p>
15.	Wickendorf, Medewege	<p>Der Ortsbeirat Wickendorf, Medewege hat die Vorlage zur Kenntnis genommen.</p>
16.	Wüstmark, Göhrener Tannen	<p>Auszug aus Protokoll vom 07.02.2017: Herr Süß stellt das neue Straßenreinigungskonzept in groben Zügen vor und bittet um Wortmeldungen und Diskussion. Folgende Fragen wurden von den Anwohnern gestellt: Das Wohngebiet Wiesenhof gibt es seit 15 Jahren, warum meint die Stadt auf einmal, dass hier künftig die Straßenreinigung durch die Stadt vorgenommen werden sollte? Bisher haben die Anwohner es gut selbst geschafft, die Straßen zu reinigen. Handelt es sich hier wieder mal nur um die Schaffung einer neuen Geldeinnahmequelle? Kann man sich darauf verlassen, dass die Reinigung auch so durchgeführt wird, dass Unkraut und Schmutz in der Fahrbahnrinne wirklich entfernt werden? Die Anwohner machen den Vorschlag, dass die SDS zu einer Sondersitzung im März 2017 eingeladen werden soll, um das Konzept zu erläutern und offene Fragen zu beantworten. Im Entwurf der Straßenreinigungssatzung und auch in der seit Jahren gültigen Straßenreinigungssatzung ist die Schweriner Straße als Haupterschließungsstraße (HES) definiert. In den Bescheiden vom Juli 2016 sind die Beiträge auf der Grundlage einer Anliegerstraße berechnet worden. Somit sind die Bescheide falsch.</p>

	<p>hierzu Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Seit Inkrafttreten der ersten Straßenreinigungssatzung hat sich eine städtebauliche Entwicklung vollzogen, die sich in erheblichem Umfang in einer veränderten Bebauungsstruktur widerspiegelt. Damit verbunden sind veränderte, angepasste Straßenreinigungsbedarfe. In Teilen der Landeshauptstadt Schwerin unterliegen Straßen trotz vergleichbarer Rahmenbedingungen sehr unterschiedlicher Reinigungseinstufungen. So waren vergleichbare Straßen des Wohngebietes Straßenreinigungsklassen zugeordnet.</p> <p>Es handelt sich nicht um eine neue Einnahmequelle, da Gebühren (auch Straßenreinigungsgebühren) immer die Gegenleistung für eine erbrachte Leistung darstellen. Die Fahrbahnreinigung durch die Kehrmaschine schließt die Entfernung von Wildkrautauflaufs und kleinteiligem Schmutz mit ein. Ebenso wie die ordnungsgemäße Entsorgung der aufgesaugten Materialien.</p> <p>Zum Zeitpunkt der Erstellung der Bewertungsmatrix hat es keine Erkenntnis darüber gegeben, dass die Straße Schweriner Straße in der Ausbau- und Beitragssatzung einen anderen Status erhalten hat. Auf aktuelle Nachfrage bei der unteren Verkehrsbehörde wurde dem Eigenbetrieb bestätigt, dass hier eine Änderung vorgenommen wurde. So ist die Schweriner Straße vom Bahnhübergang bis zum Ende der Dorflage Wüstmark eine Anliegerstraße und keine Hauptschließungsstraße mehr. Daher wird die Bewertungsmatrix angepasst.</p>
17.	Zippendorf

In der Sitzung am 10.01.2017 einstimmig zur Kenntnis genommen.

| Anlage 1 – Stellungnahme des Ortsbeirates Gartenstadt, Ostorf

Anlage 2 – Änderungsantrag des Ortsbeirates Gartenstadt, Ostorf vom 01.03.2017

Anlage 3 – Stellungnahme des Ortsbeirates Müuß

Straßenreinigungskonzept SDS – Änderung der Straßenreinigungssatzung und der Straßenreinigungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Schwerin

Folgende Punkte sollten vor einer abschließenden Bewertung durch den Verfasser erläutert werden.

- 1.) Welche Änderungen seit 1996 bzw. 2011 führten zu den Neueinstufungen von Straßen bzw. Straßenabschnitten in den Ortsteilen „Gartenstadt und „Ostdorf“?
- 2.) Erläuterung der Bewertungsmatrix ABS, WD, ÖPNV, Gebietsstruktur, technisch nicht zu reinigende Straßen + Sonderbedingungen. Hier sollte eine verständliche Bewertung auf der Grundlage 2011 und 2016 erfolgen, mit Gegenüberstellung und Erläuterung der geänderten Einstufungen.
- 3.) In der Aufschlüsselung der Bewertungsmatrix und Gegenüberstellung der fakturierten Kosten „alt“ (2011) und „neu“ (2016) sind für gleichbenannte Straßen bzw. Straßenabschnitt unterschiedliche Frontlängen in Ansatz gebracht worden. Diese Veränderung der Frontlängen ist zu begründen und schlüssig nachzuweisen.
- 4.) Die Aktualität der Bewertungsmatrix wird angezweifelt, da allein in der Gartenstadt die Einstufung in der „Haselholzstraße“ nicht auf den dargestellten Einzugsbereich gültig ist (gesamte Haselholzstraße).
- 5.) In der Bewertungsmatrix ist unter dem Punkt „Sonderbedingungen“ die Einstufung der Straßen, bzw. Straßenabschnitte gemäß der Straßenzustandsnoten und der Art der Oberflächenentwässerung nicht erfolgt. Dieses ist zu ergänzen bzw. verständlich zu erläutern warum dieses nicht erfolgt. Des Weiteren sollte der ruhende Verkehr innerhalb der zur reinigenden Verkehrsflächen in den Straßen bzw. Straßenabschnitten Berücksichtigung finden.
- 6.) Die Einstufung der Punktewerte in der Kategorie „technisch nicht zu reinigenden Straßen und Sonderbedingungen“ ist nicht nachvollziehbar und offen dargelegt. Dieses sollte für alle verständlich erfolgen.
- 7.) Die Straßenreinigungsgebührensatzung Anlage 7, §4 Abs. 2 nicht mehr anwendbar für die neue Reinigungsklasse 4. Gemäß der derzeitigen Formulierung führt eine nur alle 2 Monate durchgeführte Reinigung der in die Reinigungsklasse 4 eingeordneten Straßen bzw. Straßenabschnitten nicht zu einem Anspruch auf Gebühreminderung, obwohl nur 50% der geschuldeten Leistung erbracht werden. Hier ist mindestens für die Reinigungsklasse 4 eine Verkürzung der Toleranzzeit auf 14 Tage einzufügen.
- 8.) Wie erfolgt die Sicherstellung des Winterdienstes in den neu eingestuften Straßen bzw. Straßenabschnitten, bei gleichzeitig erfolgter Entbindung der Anlieger gemäß Anlage 4, § 4 „Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung“.
- 9.) Warum erhöht sich der Anteil „Kosten Winterdienst“ nicht, obwohl zusätzliche Straßen bzw. Straßenabschnitt eine Einstufung in die Reinigungsklassen erhalten?

- 10.) Bei einer Erhöhung der Frontmeter, in Folge der Neueinstufungen, um 5.963 m, das entspricht einer Erhöhung um 2,9%, erfolgt trotzdem keine Erhöhung des Anteil Stadt öffentliches Interesse Straßenreinigung. Wie ist dieses begründet? Gemäß der Erhöhung von 2,9 % sollte sich der Anteil auch um diesen Faktor, in Summe 14.720 €, erhöhen, um eine Gleichstellung gegenüber den Gebührenzahler zu gewährleisten.
- 11.) Gemäß der Gesamtgegenüberstellung wird mit der neuen Straßenreinigungsgebührensatzung ein Überschuss von 51.752 € erwirtschaftet. Wofür wird dieser Überschuss verwendet? Bei einer Erhöhung des Anteil Stadt öffentliches Interesse Straßenreinigung um 14.720 € erhöht sich diese Überschuss auf 66.472 €.
- 12.) Hinweis: Die Anlage 1 lässt sich im BIZ nicht öffnen und kann daher nicht in die Beurteilung mit einbezogen werden. Somit liegen nicht alle Daten lesbar vor. Eine abschließende Beurteilung ist daher nicht möglich.

Ailage 2

Büro der Stadtvertretung

2017-03-07/1025

Bearbeiter/in: Frau Schulz

E-Mail: gschulz@schwerin.de

Straßenreinigungskonzept der Landeshauptstadt Schwerin – Änderung der Straßenreinigungssatzung und der Straßenreinigungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Schwerin

Vorlage: 00920/2017

hier: Änderungsantrag des Ortsbeirates Gartenstadt, Ostorf vom 01.03.2017

Art. 1 Nr. 3 des Entwurfs der 8. Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung, die neu gefasste Anlage zur Straßenreinigungssatzung - Verzeichnis der reinigungspflichtigen Straßen -, möge wie folgt geändert werden:

1. Im Abschnitt „Reinigungsklasse 3“ wird in Nr. 3 unter der Überschrift „Ostorf“

a) vor der ersten Position „Franzosenweg“ die Angabe „Burgseestraße | zwischen Jägerweg und Lennéstraße“ und vor der Position „Ludwigsluster Chaussee“ die Angabe „Lennéstraße“ eingefügt und

b) nach der Angabe „Paulshöher Weg“ der Zusatz in „Schlossgartenallee - Franzosenweg“ geändert.

2. Im Abschnitt „Reinigungsklasse 4“ werden in Nr. 3 unter der Überschrift „Ostorf“ die drei Positionen „Lennéstraße“ einschließlich der Zusätze gestrichen.

Zur Begründung:

Die Änderungen Nr. 1 Buchst. a und Nr. 2 sollen bewirken, dass die Lennéstraße in ihrer gesamten Länge und die Burgseestraße im Bereich des Schlossgartens weiterhin - wie gegenwärtig vorgesehen - im zweiwöchentlichen Rhythmus (Reinigungsklasse 3) gereinigt werden. Die Lennéstraße ist im südlichen Abschnitt am Ufer des Faulen Sees eine der beiden Zugänge und wichtigen Erschließungsstraßen für den Ostorfer Hals, und zwar aus Richtung Süden und Osten, auch für den Fahrradverkehr; sie ist wegen des Baumbestands, der unregelmäßigen Pflasterung, der Lage unter dem Hang am südlichen Schlossgarten (Hippodrombereich), der gelegentlichen Regen-Auswaschungen im unbefestigten Wegesystem, wegen des Gastronomie-Zielverkehrs sowie als in beiden Richtungen befahrbare „unechte Einbahnstraße“ mit sehr kleinem Querschnitt vielfältigen Einwirkungen ausgesetzt, die eine Reinigung im bisherigen Umfang erfordern. Gleches gilt für den mittleren Abschnitt zwischen Schleifmühlweg und Greenhouse/Kavaliershaus/Einmündung Franzosenweg mit unbefestigtem „Fußgänger-Bankett“ und üppiger Begleitvegetation; ein hohes Aufkommen an Fahrradverkehr und touristischer Verkehr lassen den bisherigen Reinigungsturnus notwendig erscheinen. Erfreulicherweise sieht der Änderungsentwurf eine Komplettierung der Einbeziehung des Franzosenwegs in eine Reinigung der Reinigungsklasse 2 vor - es ist nicht zu erkennen, wieso die anschließende wichtige Verbindungsstrecke Lennéstraße anders behandelt werden und nur noch im vierwöchentlichen Rhythmus gereinigt werden sollte. Gleches gilt für den Nordabschnitt der Lennéstraße im Schlossgarten und die einmündende Burgseestraße. Es handelt sich nach wie vor um zentrale Abschnitte einer auch touristisch bedeutsamen, barrieararmen und ungefährlichen, direkten Fußweg- und Fahrradverbindung zwischen Südosten und Innenstadt, v. a. in Fällen einer Dysfunktionalität des unbefestigten östlichen Jägerwegs (sog. Weg an den Kaskaden/ am Kreuzkanal); durch den Baumbestand, die vielfache touristische

Nutzung und die angrenzenden unbefestigten Flächen ist auch hier eine durchaus intensive Verschmutzung zu erwarten und eine häufige Reinigung erst recht geboten. Erneut ist in Erinnerung zu rufen, dass die altöffentlichen Straßen im Bereich des Schlossgartens ungeachtet der (im Vorfeld der Bundesgartenschau) neu geordneten Eigentumslage Gemeindestraßen in Straßenbaulast der Stadt sind (was auch die Stadt in ihrem 2008 zurückgenommen Einziehungsantrag anerkannte) und damit der gesetzlichen Reinigungspflicht unterliegen. Warum nach dem Entwurf das zu reinigende Wegesystem jetzt plötzlich von Rechts wegen vor dem Schlossgarten enden soll, ist für mich bisher nicht ersichtlich. Dass dauerhafte, die Wegereinigung betreffende Abmachungen mit dem Land bestünden, bezweifle ich angesichts der gegenwärtigen Reinigungspraxis, v. a. bei winterlichen Wetterlagen.

Die Änderung unter Nr. 1 Buchst. b soll bewirken, dass der nördliche Teil des Paulshöher Wegs - wie bisher - insgesamt im zweiwöchentlichen Rhythmus gereinigt wird, wie es auch (bisher nur im östlichen Abschnitt) mit dem anschließenden Franzosenweg geschieht (geschehen soll). Die Vorlage der Stadtverwaltung sieht bezogen auf die Reinigung der altöffentlichen Gemeindestraße Paulshöher Weg zwei Änderungen vor: Im südlichen Abschnitt zwischen Schleifmühlenweg und Schlossgartenallee (Landwirtschaftsministerium rechts, Weinbergstraße und Hausnr. 2 links) erfolgt eine Höherstufung von Reinigungsstufe 3 (zweiwöchentliche Reinigung) auf Reinigungsstufe 2 (wöchentliche Reinigung); es handelt sich zukünftig um den (kurzen) einzigen derart intensiv zu reinigenden Straßenabschnitt auf dem Osterfor Hals (was angesichts der Erschließungsfunktion und des Gefälles zu rechtfertigen sein mag). Im sehr kurzen ersten nördlichen Abschnitt (Hausnr. 1a/1b rechts) zwischen der Schlossgartenallee und der Einmündung des Paulshöher Rings soll es bei der bisherigen Reinigungsstufe 3 (zweiwöchiger Reinigungsturnus) bleiben (im Paulshöher Ring selbst soll allerdings nur vierwöchentlich gereinigt werden); weiter bergab/nordwärts (Hausnr. 1b/1c und 3 rechts, 10 - 22 links) dagegen soll statt der bisher zweiwöchentlichen in Zukunft überhaupt keine städtische Straßenreinigung mehr erfolgen. Die Bewohner dort werden von der Stadt mit der Reinigung der öffentlichen Straße, die bisher zuverlässig im Zwewochenrhythmus erfolgte, allein gelassen. Statt einer Neuaufnahme in den Reinigungsbereich - wie bei Paulshöher Ring, Kalkwerderring (Hauptstrang) und östlichem Schleifmühlenweg - soll das Gegenteil, nämlich ein Ausschluss erfolgen.

gez. Daniel Meslien
Ortsbeiratsvorsitzender


f.d.R. Gabriele Schulz

Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin
Ortsbeirat Mueß
c/c Hasko Schubert
Nedderfeld 100
19063 Schwerin

Schwerin, 2017-04-05

Landeshauptstadt Schwerin
Büro der Stadtvertretung

Am Packhof 2-6

19053 Schwerin

**Stellungnahme des Ortsbeirates Mueß zur Beschlussvorlage 00920/2016
Straßenreinigungskonzept der Landeshauptstadt Schwerin -
Änderung der Straßenreinigungssatzung und der
Straßenreinigungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Schwerin**

Der Ortsbeirat Mueß hat am 18.01.2017 zur Beschlussvorlage 00920/2016 beraten und der Beschlussvorlage zugestimmt.

Der Ortsbeirat stellt fest, dass das Nedderfeld und der Conrader Weg in Höhe des Nedderfeldes wie die anderen Neubaugebiete der Landeshauptstadt nunmehr auch in die Straßenreinigung und die entsprechende Gebührensatzung einbezogen wird. Ansonsten ergeben sich für den Ortsteil Mueß gegenüber der Alten Satzung aus dem Jahr 1996 keine Änderungen.

Folgende Punkte wurden in der Diskussion angesprochen und werden als Anfragen an die Stadtverwaltung und die für die Beschlussvorlage zuständige SDS weitergegeben:

- Wie und wann werden die Bürgerinnen und Bürger über die neu anfallenden Gebühren informiert?
- An Reinigungstagen sollten die entsprechenden Straßen soweit wie möglich von parkenden Fahrzeugen freigehalten werden. Eine Möglichkeit dazu ist die Veröffentlichung der Tourenpläne der Straßenreinigung. Ist dieses geplant und wo erfolgt dann die Veröffentlichung der Tourenpläne?
- In der Anlage 8C, Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren, Seite 3, werden für den Personalaufwand für sieben Stellen insgesamt 589.052€ ausgewiesen. Es wird hier um Überprüfung und eine für die Bürgerinnen und Bürger transparentere und nachvollziehbare Darstellung des Personalaufwandes gebeten.

Hasko Schubert
Ortsbeirat Mueß